

Korrekturetiketten

Gemäß der Technischen Anlage 2 zur Abrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V ist das Verwenden von Aufklebern möglich und erlaubt.

► Eingesetzt werden dürfen diese:

- » auf Muster-16-Rezepten, wenn ein Fehldruck eine Korrektur notwendig macht oder das Verordnungsblatt zerknittert oder beschädigt ist, sodass es nicht bedruckt werden kann.
- » bei der Abgabe von parenteralen Zubereitungen nach Ziffer 4.14 der Technischen Anlage 1 zur Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung nach § 300 SGB V.

Zuzahlung		Gesamt-Brutto	
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor	Taxe
1. Verordnung			
2. Verordnung			
3. Verordnung			

M. Mustermann
(Apotheker-Signatur)

► Bei der Verwendung der Aufkleber ist Folgendes zu beachten:

- » Der Aufkleber muss die Apothekennummer/IK, die Zuzahlung, den Gesamt-Brutto-Betrag und die drei Taxeilen inkl. Arzneimittel-/Hilfsmittel-/Heilmittel-Nr., Faktor und Taxe überdecken.
- » Die Felder BVG, Hilfsmittel, Impfstoff, Sprechstundenbedarf und Begr.-Pflicht dürfen nicht mehr überklebt werden.
- » Es dürfen nur Aufkleber genutzt werden, die dem in der Technischen Anlage 2 vereinbarten Muster entsprechen, die sich aufgrund ihrer Klebeeigenschaft untrennbar mit dem Rezept verbinden und deren Felder den Abmessungen des Muster 16 entsprechen. Die Aufkleber und die Angaben darauf müssen der Maschinenlesbarkeit nach den Bestimmungen der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung entsprechen.
- » Nutzt der Apotheker einen Korrekturaufkleber, so hat die Apotheke diesen in der rechten unteren Ecke per Namenszeichen zu signieren. Dabei sollte die Unterschrift über die rechte untere Ecke des Aufklebers und gleichzeitig über das Verordnungsblatt aufgebracht werden. Bei der Verwendung des Korrekturetiketts im Zusammenhang mit parenteralen Lösungen entfällt die Signatur, da die Zuordnung durch den Hash-Code gewährleistet ist.
- » Das Vergessen der Signatur berechtigt nicht zu einer Retaxation. Die Signatur darf im Einzelfall nachgeholt werden.